

Im Jahre 1818 hatte Baiern Streit mit Baden wegen der Pfalz.

Man glaubte, dass eine Verfassung nothwendig sey, und Baiern gab Eine.

Aber Baden gab auch Eine, und mehr wie es schien, im Systeme der damaligen Zeit.

Auch in Baden hat die Kammer der Gemeinen viel Unruhe gestiftet.

16.

Darmstadt, Dresden, Hannover und Hessen-Cassel.

Seit der Zeit hat man nun in Darmstadt, in Dresden, Hanover und Hessen-Cassel Landständische Versammlungen eingerichtet.

Man hat sie eingerichtet, ein wenig durch eine Revolution.

Alle haben das Prinzip, dass, wenn ein Gesetz durch die Mehrheit der Kammer der Reichsherren, und durch die Mehrheit der Kammer der Deputirten zum Gesetz erhoben wird, dass dann der Landesherr die Sanction nicht versagen bönnen, so wie in Frankreich.

Man sagte dann: Das Land habe eine Verfassung.
Ich bin jetzt der Meinung:

Dass der König von Preussen diese Sanction zu einem Gesetze versagen könne, auch wenn die Mehrheit der Kammer der Reichsherren und die Mehrheit der Kammer der Deputirten für das Gesetz sey.

Denn ich bin der Meinung, dass, wenn der König ein Gesetz gibt, dass er dies nur vermöge des Königlichen Wohlgefallens zu geben habe.

Und die Reichsherren und die Deputirten der Gemeinen mögen beide bejahen oder verneinen. Er

hört sie an, das ist der Verfassung gemäss; aber er kann sie durch dieselbe weder bejahen noch verneinen. Denn das ist der Wille des Königs.

17.

Der Wille des Königs.

Der König hat nichts vom Lande, sondern er lebt nur von seinem Domain.

Die 56 Mill. Thlr., die der Staat mit den Hebegebühren aufbringt, diese sind Gut des Staats, die der König zwar einzieht, aber gleich, sey es zum Militair, sey es zum Civil, oder zum Tilgen der Schulden verwendet.

Er hingegen lebt von seinem Domain.

Wenn die Kammer der Reichsherren und die Kammer der Deputirten öffentlich sind, so kann jeder, der den Entwurf zu einem Gesetze durchsetzen will, zeigen was er vermag.

Der König aber kann in gewohnter Ruhe herrschen.

Denn er kann das Gegentheil von allem dem thun.

Denn das ist der Wille des Königs.

18.

Die Reichsherren und die Abgeordneten der Gemeinen.

Die Reichsherren und die Abgeordneten der Gemeinen versammeln sich.

Bei den Wahlen wird nun darauf gesehen, dass es ordentlich hergeht.

Wenn die Wahl ordentlich ist, so wird hierauf keine Rücksicht genommen, ob ein Deputirter aristokratisch oder monarchisch oder republicanisch sey. Dies hat jeder zu verantworten.